

Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 30.08.2012 (zuletzt geändert am 15.07.2020) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

1. Gesetzliche Regelungen zur Beitragsfreiheit von Kindern in Kindertageseinrichtungen haben Vorrang vor dieser Gebührensatzung. Für die davon nicht erfassten Kinder gilt die Gebührensatzung vom 30.08.2020 (zuletzt geändert am 15.07.2020) mit den nachfolgenden Änderungen.
2. Für die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder erhebt die Stadt Twistringen Benutzungsgebühren. Für den Besuch der Einrichtungen von freien Trägern erheben diese Benutzungsentgelte entsprechend dieser Satzung.
3. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Es wird angestrebt, 30% des Zuschussbetrages der Stadt Twistringen zu gebührenpflichtigen Plätzen in Kindertageseinrichtungen durch Benutzungsgebühren abzudecken.
4. Für das Mittagessen in den Einrichtungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
5. Für spezielle Angebote (z.B. besondere Ausflüge oder Koch-/Bastelangebote) können die Einrichtungen von den Sorgeberechtigten gesonderte Gelder erheben.

§ 2 – Berechnung der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr wird für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung i.S. dieser Satzung betreut werden, erhoben. Für jedes Kind wird die Gebühr nach der Stufe 1 erhoben, wenn beim jeweiligen Träger kein Antrag auf Einstufung in die Stufe 2 (Sozialtarif) gestellt wird oder die Voraussetzungen für die Stufe 3 erfüllt sind.

2. Die monatliche Benutzungsgebühr errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Stundensatz} \times \text{wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag} \\ & \times 52 \text{ Wochen} / 12 \text{ Monate} \end{aligned}$$

Die Stundensätze basieren auf dem durchschnittlichen Zuschussbedarf je Planbetreuungsstunde¹ der dem Kindergartenjahr vorangehenden drei Kalenderjahre. Der Stundensatz der Stufe 1 beträgt 30% des durchschnittlichen Zuschussbedarfs je Planbetreuungsstunde. Zudem wird im Stundensatz der Stufe 1 über einen Zuschlag die Ermäßigung durch die Stufe 2 aufgefangen. Dieser Zuschlag wird entsprechend der Inanspruchnahme jährlich angepasst.

Bis zum 01. Mai eines jeden Jahres werden die einzelnen Stundensätze von der Stadt Twistringen bekannt gegeben.

3. Der Stundensatz der Stufe 2 ist gegenüber der Stufe 1 um 25 % ermäßigt. In die Stufe 2 werden alle Gebührenschuldner eingestuft, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betroffene Kindergartenjahr gültigen Nachweis vorgelegt haben:

¹ Lt. Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1

Lesefassung

- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
 - Grundsicherung nach dem SGB XII
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag
4. Abweichend von § 1 Ziff. 2 wird bei Gebührenschuldern mit einem Jahreseinkommen ab 80.000 € eine Deckung des Zuschussbedarfs in Höhe von 50 % angestrebt. Diese Gebührenschuldner werden in die Stufe 3 eingestuft. Der Stundensatz der Stufe 3 errechnet sich wie folgt:

$$\text{Stundensatz (Stufe 1)} / 30 \% * 50 \%$$

Die Sorgeberechtigten erklären im Anmeldebogen, dass ihr Jahreseinkommen im vorletzten Jahr nicht mehr als 80.000 € betragen hat und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Abweichend von Satz 4 zählt das aktuelle Jahreseinkommen, wenn sich das Jahreseinkommen um mehr als 20 v. H. im Vergleich zum vorletzten Jahr reduziert hat und es nicht mehr als 80.000 € beträgt.

Maßgeblich für das Jahreseinkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß des Einkommenssteuerbescheides aus dem vorletzten Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres (siehe § 3 Ziff. 1). Liegt kein Einkommenssteuerbescheid vor, zählt das Bruttojahreseinkommen abzüglich der für das Einkommensjahr gültigen Werbungskostenpauschale.

5. Der jeweilige Träger nimmt Stichproben vor und überprüft die Angaben von 10 % der Familien. Dafür sind dem Träger auf Anforderungen der Einkommenssteuerbescheid oder andere Belege, die das Jahreseinkommen i. S. der Ziff. 4 ausweisen, vorzulegen. Wird das Jahreseinkommen nicht nachgewiesen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, werden die Gebührenschuldner in die Stufe 3 eingestuft.
6. Unabhängig von der Stufe wird für Kinder, die in einer Krippengruppe betreut werden, ein Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben, um den erhöhten Aufwand zu decken.

§ 3 – Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung, sofern diese nicht durch Landes- oder Bundesgesetz ausgeschlossen ist (Beitragsfreiheit). Die Nutzungsgebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließungszeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben. Für die Monate August und Juli (Beginn und Ende des jeweiligen Kindergartenjahres) ist die Gebühr, unabhängig vom Betrieb der Einrichtungen, für den vollen Monat zu zahlen.
2. Abweichend von Ziffer 1 Sätze 1 und 2 beginnt die Gebührenpflicht für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, in dem Monat der Aufnahme. Bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats (mit Ausnahme des Monats August) ist nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen. Vollendet ein Kind im Laufe eines Monats das dritte Lebensjahr, so gilt die Beitragsfreiheit für den vollen Monat.
3. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.

Lesefassung

4. Abweichend von Absatz 3 entfällt die Gebührenpflicht dann, wenn aufgrund höherer Gewalt oder eines vom Träger oder der Kommune zu vertretenden Grundes die Kindertagesstätte länger als einen vollständigen Kalendermonat geschlossen bleiben muss, für den oder die darauffolgenden vollen Kalendermonate, in denen keine Betreuung stattgefunden hat. Für den Fall, dass eine Notbetreuung/ein eingeschränkter Betrieb angeboten wird, wird für diese Betreuung eine gesondert festzusetzende Gebühr/ein Entgelt erhoben.
5. Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens einen Monat vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen (Ausnahme: Beitragsfreiheit).
6. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung unter Beachtung der Abmeldefrist (Ziff. 4) oder bei Eintritt der Beitragsfreiheit (Ziff. 1). Für Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres (mit Ausnahme des Monats August) bis zum 15. eines Monats ausscheiden, ist die halbe Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats ausscheiden, die volle Monatsgebühr zu zahlen.

§ 4 - Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

1. Zur Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern wird die Gebühr ermäßigt: Für jedes Geschwisterkind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder darüber hinaus bei Kindergeldbezug, wird die Gebühr um 15 % ermäßigt. Beitragsfreie Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie beitragsfreie Kinder in der Kindertagespflege sind bei der Ermäßigung nicht zu berücksichtigen. Maximal wird eine Ermäßigung von 45 % der Gebühr vorgenommen.² Dafür muss das Geschwisterkind mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Gebührenschuldner leben. Besuchen mehrere Kinder der Gebührenschuldner Tageseinrichtungen, wird die Gebühr von jedem betroffenen Träger ermäßigt. Als Nachweis ist dem Träger ein gültiger Kindergeldbescheid oder ein anderer Nachweis, aus dem die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder hervorgeht, vorzulegen.
2. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag weiter ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Träger im Einvernehmen mit der Stadt Twistingen.

§ 5 – Gebührenänderungen

1. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner beim jeweiligen Träger einen Antrag auf Anpassung der Gebühr stellen. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen (z.B. bei Geschwisterermäßigung einen Kindergeldbescheid – siehe § 4 Ziff. 1 oder ggf. ein Leistungsbescheid für die Einstufung in die Stufe 2 – siehe § 2 Ziff. 3). Bei Vorliegen der Voraussetzung erfolgt eine Änderung zum Monat der Antragstellung.
2. Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes, z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.
3. Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr beitragsfrei, so muss kein Antrag auf Anpassung der Gebühr gestellt werden.

² 1 Geschwisterkind = 15%, 2 Geschwisterkinder = 30%, 3 und mehr Geschwisterkinder = 45%

Lesefassung

§ 6 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

§ 7 – Gebührenveranlagung

Die Benutzungsgebühr wird schriftlich durch Gebührenbescheid bzw. Gebührenmitteilung festgesetzt. Sie wird zum Monatsanfang, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2013 in Kraft (3. Änderungssatzung vom 15.07.2020 – Inkrafttreten zum 01.03.2020) in Kraft.

Twistingen, den 15.07.2020

gez. J. B l e y

- J. Bley –

Bürgermeister